

Finanzamt für Körperschaften II	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Umsatzsteuer - Voranmeldung - Dauerfristverlängerung beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5

Finanzamt für Körperschaften II

Finanzamt für Körperschaften II

Anschrift

Magdalenenstr. 25
10365 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 29-0

Fax: -

Internet:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-ii/>

Kontaktformular:

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-ii/>

Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00 - 14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00 - 18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Verkehrsanbindungen

U-Bahn

Magdalenenstr.: U5

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Umsatzsteuer - Voranmeldung - Dauerfristverlängerung beantragen

Dauerfristverlängerung

Die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen kann auf Antrag um einen Monat verlängert werden (§ 46 UStDV).

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung/Die Anmeldung der Sondervorauszahlung ist grundsätzlich auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Die Fristverlängerung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzamt den Antrag nicht ablehnt. Ein gesonderter Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis der Unternehmer sie nicht mehr in Anspruch nehmen will oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Höhe der Sondervorauszahlung

- Wenn der Unternehmer zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, wird die Dauerfristverlängerung unter der Auflage erteilt, dass eine Sondervorauszahlung angemeldet und an das Finanzamt entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen des Vorjahres (ohne Anrechnung der für das Vorjahr geleisteten Sondervorauszahlung).
- Unternehmer, die vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben, können die Dauerfristverlängerung ohne Entrichtung einer Sondervorauszahlung in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen

- **Elektronische Übermittlung des Antrages auf Dauerfristverlängerung**
- **Zustimmung des Finanzamts**
Ein gesonderter Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt.
- **Entrichtung einer Sondervorauszahlung bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung**
- **Frist für die Anmeldung und Entrichtung der Dauerfristverlängerung**
Die Sondervorauszahlung ist bis zum 10. des Monats anzumelden und zu entrichten, der auf den Monat folgt, für den die Fristverlängerung erstmalig gelten soll. Während ihrer Geltungsdauer ist die Sondervorauszahlung jeweils jährlich bis zum 10. Februar anzumelden und zu entrichten.
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal "Elster"**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Dauerfristverlängerung**
Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem

Datensatz durch Datenübertragung zu übermitteln.

Formulare

- **Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr zulässig.**

Gebühren

Keine. Es ist eine Sondervorauszahlung bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu entrichten. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen

- **Umsatzsteuergesetz (UStG) § 18**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.html)
- **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) §§ 46 - 48**
(https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/BJNR023590979.html#BJNR023590979BJNG001704301)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>